

Regulatorik Aktuell

Sustainable Finance

ESG-Risiken im Bankenpaket 2021 (CRD VI-E u. CRR III-E) sowie Offenlegung gemäß Art. 449a CRR

23. März 2022

VÖB

EY
Building a better working world

AGENDA

01

ESG-Risiken im Bankenpaket 2021
(CRD VI-E und CRR III-E)

02

Offenlegung gemäß
Art. 449a CRR



Dr. Max Weber
Partner – EMEIA Financial Services Consulting

Mobile: +49 (0)160 939 15494
Email: Max.Weber@de.ey.com



Angela Budczinski
Manager - EMEIA Financial Services Consulting

Mobile: +49 (0)160 939 11019
Email: Angela.S.Budczinski@de.ey.com



Benedikte Sandbaek
Consultant – EMEIA Financial Services Consulting

Mobile: +49 (0)160 939 24895
Email: Benedikte.Sandbaek@de.ey.com



ESG-Risiken im Bankenpaket 2021 (CRD VI-E & CRR III-E)

Bankenpaket 2021 – Berücksichtigung von ESG-Risiken





- Veröffentlichung des ersten Entwurfs der CRD VI und CRR III erfolgte am 27. Oktober 2021
- Finalisierung der Basel III-Reformen und vorläufiger Schlusspunkt unter die Bestimmung der Angemessenheit von Eigenmittelausstattung und Risikomanagement von Banken
- Im Vergleich zum ursprünglich empfohlenen Erstanwendungszeitpunt 1. Januar 2023 gibt die Kommission den EU-Instituten mit 1. Januar 2025 deutlich mehr Zeit zur Umsetzung.

Baseler Rahmenwerk

Säule I
Mindestkapitalanforderungen

- Art. 430 CRR III
 ESG-Risiken in die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten
- Art. 501a CRR II, Privilegierung von „grünen“ Krediten (Infrastruktur-finanzierungen)
- Art. 501c CRR II Privilegierung oder Sanktionierungen ist bislang offen („Supporting“ oder „Penalizing Factors“)

Säule II
Aufsichtsrechtlicher Überprüfungsprozess

- Art. 98 CRD VI
 Leitlinien für die einheitliche Einbeziehung von ESG-Risiken in den SREP
- Art. 104 CRD VI
 Konkrete Aufsichtsbefugnis zur Behandlung von ESG-Risiken

Säule III
Marktdisziplin

- Art. 449a CRR II
 Offenlegungspflichten zu ESG-Aspekten - Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Institute

CRD VI-E & ESG-Risiken

Die Institute spielen eine entscheidende Rolle bei dem Bestreben der Europäischen Union, einen langfristigen Übergang zu einer nachhaltigen Entwicklung im Allgemeinen und insbesondere zur Unterstützung eines gerechten Übergangs hin zu einer Wirtschaft der Union mit Netto-Treibhausgasemissionen von null bis 2050. Dieser Übergang bringt neue Risiken mit sich, die auf allen Ebenen verstanden und angemessen bewältigt werden müssen.

Interne Governance

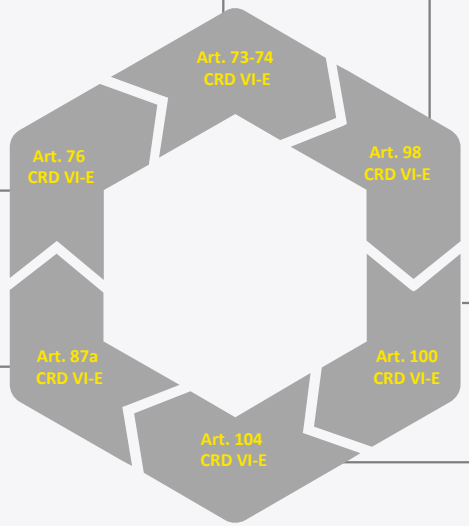
Anforderung zur Integration von ESG-Risiken in die Strategien, Prozesse zur Bestimmung der Risiko-tragfähigkeit sowie der interne Governance in einem kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont

Strategie

Etablierung einer vorausschauenden Strategie zum Umgang mit ESG-Risiken durch das Leitungsorgan mit einem zweijährigen Überprüfungsturnus

Gesamtbanksteuerung

Ergänzung der Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Gesamtbanksteuerung der Institute, u.a. durch angepasste Risikoidentifikation, -bewertungs-, steuerungs- und -überwachungsprozesse, interne Stresstests über div. Zeithorizonte



SREP

Berücksichtigung des Umgangs mit ESG-Risiken bei der Bewertung der Governance- und Risikomanagement-prozesse der Institute sowie deren Exposure ggü. ESG-Risiken (u.a. Geschäftsmodell der Institute relevant)

Stresstesting

Auftrag zur Erarbeitung von Standards für Bewertungsmethoden von ESG-Risiken zur Integration in Stresstests (Ausgangspunkt: klima-bezogenen Faktoren)

Beaufsichtigung

Einführung einer konkreten Aufsichtsbefugnis zur Behandlung von ESG-Risiken, u.a. Verringerung von Risiken, die gegen die ESG-Ziele der Union wirken, Einwirkung auf Geschäftsmodelle, Governance-Strategien und des Risikomanagements möglich

Die Inhalte der CRD VI sind spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

CRR III-E & ESG-Risiken

Zur Förderung eines angemessenen Verständnisses und Managements der Nachhaltigkeitsrisiken, die gemeinhin als Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) bezeichnet werden, müssen die in der Union niedergelassenen Institute diese Risiken auf ihrer jeweiligen Ebene systematisch ermitteln, offenlegen und managen. Dies führt unweigerlich dazu, dass Regelungen im Single Rulebook erweitert werden.

Begriffsbestimmungen

- Art. 4 Abs. 1 Nr. 52d – 52i CRR III-E
 Erweiterung der Begriffsbestimmungen um Aspekte von ESG-Risiken unter Beachtung der Definitionen, die seitens der EBA in ihrem Bericht über ESG-Risiken vorgeschlagen wurden
 - Ergänzung von allgemeingültigen Definitionen für ESG-Risiken, u.a. mit direktem Bezug der Umweltrisiken (E) auf die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-VO

Aufsichtsrechtliche Behandlung & Meldepflicht

- Art. 430 CRR III-E
 Verpflichtung der Institute zur aufsichts-rechtlichen Meldung Ihres Exposures gegenüber ESG-Risiken
- Art. 501a CRR III-E
 Beibehaltung der Möglichkeit Infrastruktur-finanzierungen zu privilegieren
- Art. 501c CRR III-E
 EBA-Mandat zur Erstellung des Berichts über die Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Säule I wurde auf den 28. Juni 2023 vorgezogen.

 Im besonderen Fokus stehen die Branchen rund um Energie- und Ressourceneffizienz sowie die Themen Infrastruktur und Verkehrsflotten.

Transparenz & Offenlegung

- Art. 449a CRR III-E
 Erweiterung der Offenlegungspflicht von ESG-Risiken auf alle Institute, u.a. erfolgt eine Differenzierung bei Offenlegungs-umfang und –turnus
- Erweiterung des bisherigen ITS zur Offenlegung von ESG-Risiken unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips

Die Regelungen der CRR III sollen zum jetzigen Stand mit 01. Januar 2025 anzuwenden sein. Relevante EBA Leitlinien sind bereits bis Mitte 2023 zu veröffentlichten.

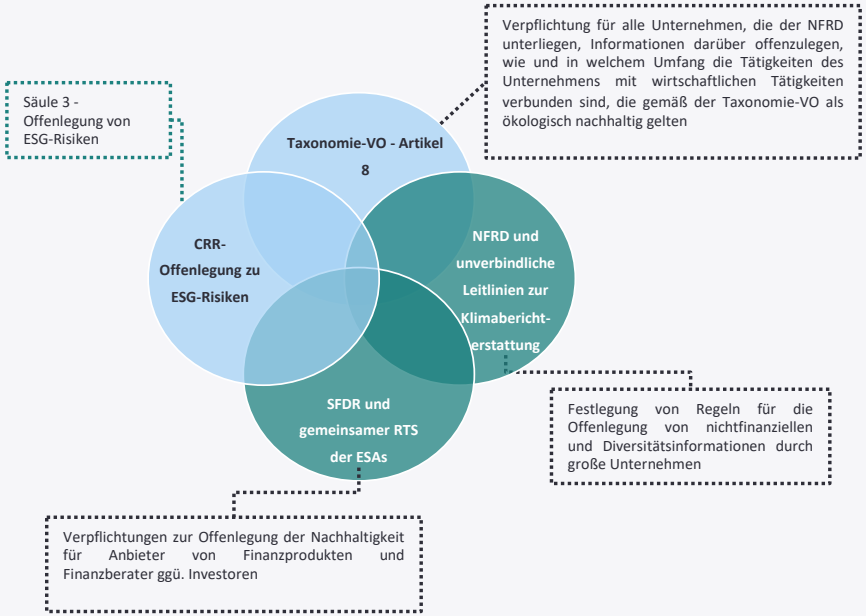


Offenlegung gemäß Art. 449a CRR

EBA Final Draft P3 ESG ITS | Überblick

Die Änderung der Säule-3-Offenlegung soll dazu beitragen, die derzeitigen Mängel der ESG-Offenlegung der Institute zu beheben

Die EBA ITS zur Säule 3 Offenlegung wird dazu beitragen, die Defizite der derzeitigen ESG-Offenlegungen der Institute auf EU-Ebene zu beheben, indem verbindliche und kohärente Offenlegungsanforderungen festgelegt werden



Die ITS enthalten detaillierte Templates, Tabellen und Anweisungen und besteht aus vier verschiedenen Abschnitten:

- Tabellen für **qualitative Angaben** zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) mit einem umfassenderen Blick auf ESG über Klimarisiken hinaus



- Templates mit **quantitativen Angaben** zum **Transitionsrisiko** mit Schwerpunkt auf Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen



- Ein Template mit **quantitativen Angaben** zu **physischen Risiken** des Klimawandels mit Schwerpunkt auf akuten und chronischen Risiken

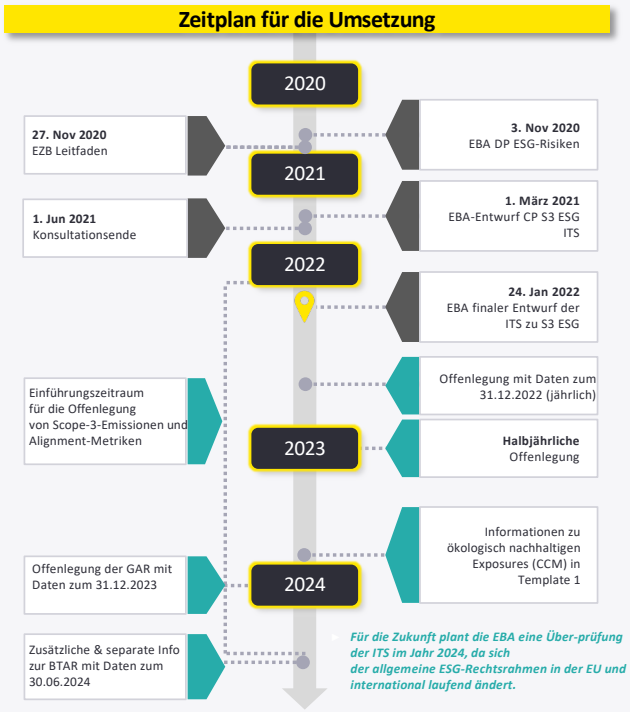


- Indikatoren zur Messung der Leistung in Bezug auf Finanzierungstätigkeiten, die mit der Taxonomie in Einklang stehen, einschließlich der Green Asset Ratio (**GAR**) für taxonomiekonforme Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung, einer taxonomiekonformen Quote für das Anlagebuch (**BTAR**) und **anderer mildernder Maßnahmen**



EBA Final Draft P3 ESG ITS | Zeitplan & Umsetzung

Zeitplan für die Umsetzung auf der Grundlage des finalen Entwurfs der ITS zur Säule 3-Offenlegung



Details zur Anwendung

- Die Offenlegungsanforderungen der Säule 3 sind verpflichtend für große Banken mit Wertpapieren, die auf geregelten Märkten eines Mitgliedstaats gehandelt werden (gemäß Artikel 449a CRR II)
- Die EBA verfolgt bei der Entwicklung der Offenlegungsanforderungen einen sequenziellen Ansatz im Einklang mit der EU-Taxonomie und anderen relevanten Initiativen auf ESG-Ebene.
- Sobald die Screening-Kriterien der Taxonomie über den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel auf andere Umweltziele ausgedehnt werden, wird die EBA diese Säule 3 ITS erweitern, um quantitative Angaben zu anderen Umweltrisiken und -zielen zu machen.

Zeitplan: Ein schrittweiser Ansatz

1. Der erste Stichtag für die Offenlegung wird der 31. Dezember 2022 sein und die Informationen werden in den ersten Monaten des Jahres 2023 von den Instituten öffentlich zugänglich gemacht. Die erste Offenlegung erfolgt jährlich, danach halbjährlich.
 - In Anbetracht der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten verfolgt die EBA für bestimmte Offenlegungen (z.B.CO2-Emissionen der Gegenparteien, GAR, ökologisch nachhaltige Exposures usw.) einen **schrittweisen Ansatz**.
2. Die **Offenlegung der GAR** wird gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der EBA um ein Jahr **nach hinten verschoben** (Bericht im Jahr 2024 unter Verwendung von Daten von 2023).
3. Zusätzliche Informationen über den **BTAR** sollten zum ersten Mal in den Berichten der Säule 3 zum **Offenlegungsstichtag 2024** enthalten sein.
4. Informationen über ökologisch nachhaltige Exposures (CCM) in Template 1 werden ab Ende Dezember 2023 offengelegt.

Woher werden die Banken die Daten bekommen?

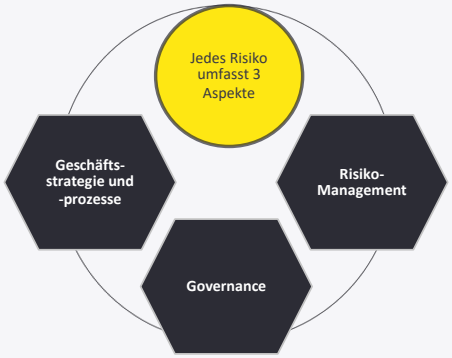
- Es ist bekannt, dass es schwierig sein wird genaue Daten zu erhalten, weshalb es den Banken erlaubt ist, Schätzungen und Spektren zu verwenden, wenn noch keine zuverlässigen Daten verfügbar sind.
- Für die Offenlegung von Informationen über die Gefährdung durch physische Risiken soll ein proportionaler Ansatz auf best effort-Basis erfolgen.

EBA Final Draft P3 ESG ITS | Überblick über die Säule 3 Offenlegungsanforderungen

Templates zur Erfassung von klimabedingten Risiken, Maßnahmen zur Risikominderung & Ausrichtung an der EU-Taxonomie

Qualitative Templates

1. Klimarisiko
2. Soziales Risiko
3. Governance Risiko



Geringfügige Änderungen

Quantitative Templates

Transitorisches Risiko				Physisches Risiko	Maßnahmen zur Risikominderung		
Template 1 Anlagebuch – Qualität der Exposures nach Branchen, Scope 3 Emissionen, Fälligkeiten.	**Template 2** Durch Immobilien gesichterte Kredite – Energieeffizienz	**Template 3** Ausrichtungs-metriken zu relativen Scope 3-Emissionen	**Template 4** Exposures bei Top 20 CO2-intensiven Unternehmen (aggregiert)	**Template 5** Anlagebuch, physischem Risiko unterliegende Exposures	**Templates 6, 7 und 8** GAR	**Template 9** BTAR	**Template 10** Sonstige Maßnahmen zm Klimaschutz

Templates 6, 7 & 8 zur GAR

- Template 6 – Zusammenfassung der GAR Werte
- Template 7 – Vermögenswerte zur Berechnung der GAR
- Template 8 - GAR in %

Wichtige Updates

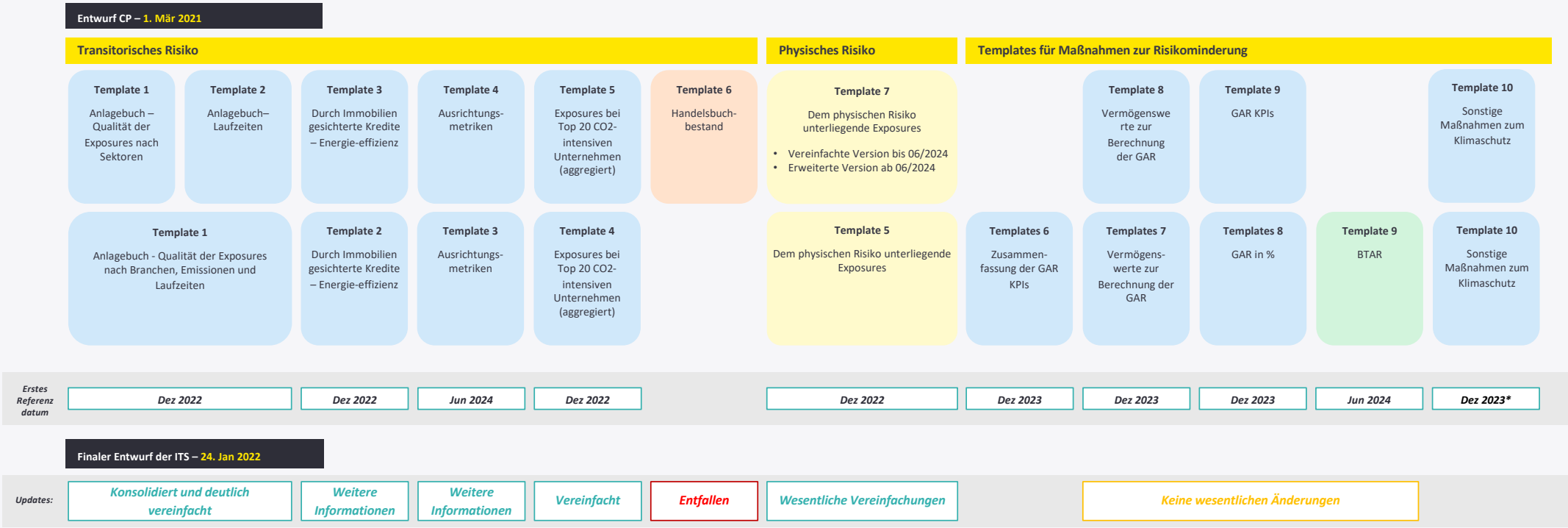
Gemeinsam mit der Offenlegung gemäß Art. 8 der Taxonomie-VO



Diese technischen Prüfkriterien wurden zusammen mit der Offenlegung gemäß Art. 8 der Taxonomie-VO erstellt und sollten in Verbindung mit den Teilen gelesen werden, die sich auf die GAR beziehen

EBA Final Draft P3 ESG ITS | Wesentliche Änderungen nach der Konsultation

Wesentliche Änderungen wurden bei den quantitativen Templates vorgenommen



** Implizite Frist, da sie andere Tätigkeiten der Institutionen abdeckt, die nicht in den Templates 7 und 8 enthalten sind*

Diskussionsrunde

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.



„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency | ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de